



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

27. Jahrgang

Potsdam, den 14. November 2016

Nummer 25

Zweites Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes

Vom 10. November 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fraktionsgesetzes

Das Fraktionsgesetz vom 29. März 1994 (GVBl. I S. 86), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mitglieder des Landtages, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung angehören oder aufgrund von Wahlvorschlägen derselben Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung in den Landtag gewählt wurden, dürfen jeweils nur eine Fraktion bilden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
2. In § 18 Absatz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 bis 5“ ersetzt.
3. § 19 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
 - „1. der Grundbetrag beträgt bei Gruppen 65 Prozent des einer Fraktion zustehenden entsprechenden Betrages;
 2. der Betrag pro Mitglied und der Oppositionszuschlag gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 beträgt bei Gruppen 100 Prozent des einer Fraktion zustehenden entsprechenden Betrages;
 3. die §§ 4, 5, 6, 7 Absatz 1, 2 und 4 sowie die §§ 8 bis 12 gelten entsprechend;“.

4. Nach der Überschrift zu Abschnitt 5 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20

Übergangsregelung

Eine Gruppe kann gemäß § 5 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 3 für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 jeweils eine Rücklage von 100 Prozent der in den Haushaltsjahren nicht verausgabten Mitteln bilden.“

5. Der bisherige § 20 wird § 21.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Potsdam, den 10. November 2016

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark